

Vorlage Nr. 101.19.1301

5. November 2024
1 von 7

**Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Veräußerung von Anteilen an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH &
CO. KG (SUN) sowie der SUN Nordhessen Verwaltungs GmbH (SUNV)**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller

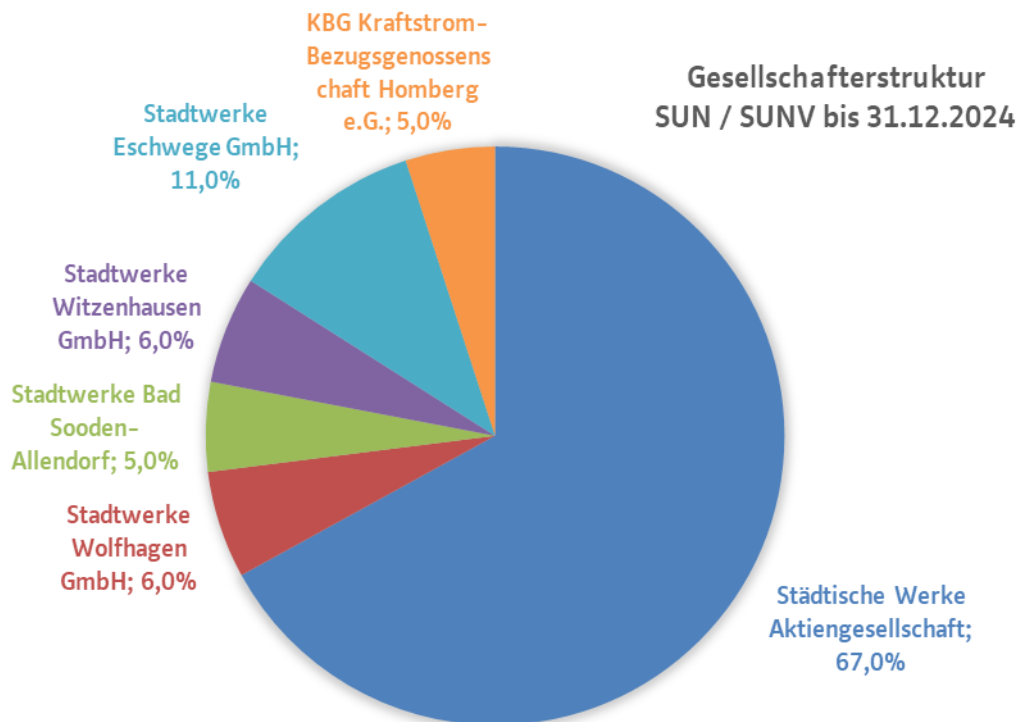
Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss des in der Anlage 1 beigefügten Kauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) und der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM) wird zugestimmt.
2. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß Anlage 2 und 3 die SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & CO. KG (SUN) sowie die SUN Nordhessen Verwaltungs GmbH (SUNV) betreffend wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) ist zusammen mit fünf weiteren kommunalen Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Stadtwerke Eschwege GmbH, Stadtwerke Witzenhausen GmbH und der Stadtwerke Wolfhagen GmbH (zusammen mit STW nachfolgend „SUN-Partner“) Gesellschafterin der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG („SUN“) sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin, der SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH („SUNV“).



Unternehmensgegenstand der SUN ist insbesondere die Förderung kommunaler Versorgungsstrukturen, die Erbringung diverser energiebezogener Dienstleistungen für kommunale Energieversorgungsunternehmen und die Evaluierung, Vorbereitung und Umsetzung von Erzeugungsprojekten auf der Basis regenerativer Energien.

Seit der Gründung der SUN im Jahr 2011 arbeiten die SUN-Partner bei verschiedenen Themen erfolgreich und vertrauensvoll zusammen. Mit der Zeit hat sich auf diese Weise ein etabliertes Netzwerk der sechs nordhessischen Stadtwerke in Nordhessen gebildet, was sich in verschiedenen gemeinsamen Projekten widerspiegelt. Neben dem Ausbau der E-Mobilität in Nordhessen liegt der Schwerpunkt der SUN auf der gemeinsamen Akquise und der Entwicklung von Projekten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind und Sonne) in der Region. Das erste große Windparkprojekt wurde mit dem Windpark Kreuzstein in 2017 zum Erfolg gebracht. Die Windparkprojekte „Steinberg“ in Witzenhausen und „Roßkopf“ in Bad Sooden-Allendorf befinden sich derzeit in der Entwicklungsphase. Im PV-Freiflächenbereich werden sich weitere Projekte anschließen.

Wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei der jeweilige Zugang zu potenziellen Projekten in Kombination mit der vorhandenen Expertise für die Akquise und die Entwicklung dieser Projekte bis zur Baureife im Rahmen von sog. Konsortien. Diese Konsortien ermöglichen eine von den eigentlichen Gesellschaftsanteilen abweichende

Beteiligung der Gesellschafter an der Entwicklung der Projekte, wodurch jedem SUN-Partner die Wahl offensteht, an den Chancen und Risiken zu partizipieren. Somit profitieren alle SUN-Partner durch die Einbringung der jeweiligen Stärken, was zu einer Steigerung der Wertschöpfung und Zukunftsfähigkeit aller SUN-Partner wesentlich beiträgt. Darüber hinaus werden ereignisorientiert Austauschformate für aufkommende energiewirtschaftliche und energierechtliche Fragestellungen gebildet, um gemeinsam an Lösungen zu arbeiten und so die Handlungseffizienz zu steigern. Da sich dieses Format sehr gut mit den Rahmenbedingungen von Stadtwerken vereinbaren lässt, hat die Kollaborationsstruktur der SUN inzwischen überregionale Aufmerksamkeit erlangt.

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH („VHM“) ist eine 100% Tochter des Eigenbetriebs Städtische Beteiligungen Hann. Münden, welche selbst eine 100% Tochtergesellschaft der Stadt Hann. Münden ist. Mit der VHM bestehen bereits seit längerer Zeit informelle Kontakte zu verschiedenen Themen. Im Zuge der Ausweisung von Windvorranggebieten im Landkreis Göttingen und der Möglichkeit hier auch im kommunalen Stadtwald von Hann. Münden Windenergie zu entwickeln, wurden die Gespräche für eine Kooperation mit der SUN vertieft. Ergänzend um die stetig wachsenden Herausforderungen in der Energiewirtschaft durch die Transformation der Energiewirtschaft hin zu einer dekarbonisierten Versorgung der Bürger mit Energie, bietet die angestrebte, bundeslandübergreifende Partnerschaft zwischen VHM und SUN für beide Seiten hervorragende Möglichkeiten, die zukunftsorientierten und wertschöpfungssteigernden Aktivitäten auf eine breitere Basis zu stellen. Die VHM hat die ihrerseits für eine Beteiligung an der SUN notwendigen Beschlüsse bereits gefasst.

Die SUN-Partner und VHM beabsichtigen nunmehr einen Beitritt der VHM zur SUN und zur SUNV. In diesem Zusammenhang ist geplant, dass ausschließlich die STW Anteile an ihrer an SUN und SUNV gehaltenen Beteiligungen, in Höhe von aktuell je 67%, an VHM veräußert. Hintergrund ist, dass die Höhe der Gesellschaftsanteile an der SUN/SUNV die Größen der beteiligten Stadtwerke aktuell widerspiegelt und auch zukünftig widerspiegeln soll. Zudem würde der Geschäftsanteilsverkauf durch mehrere Stadtwerke an die VHM einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass innerhalb der SUN in der Vergangenheit eine von den Gesellschaftsanteilen abweichende Übernahme der Kosten der SUN abgestimmt wurde, um die STW zu entlasten. Im Status Quo trägt die STW seitdem 40% der Kosten der SUN (bei 67% der Anteile). Mit der Übertragung von 10%p an die VHM wurden auch die Kostenübernahmeanteile zwischen den SUN-Partner neu abgestimmt. Der Anteil der Kostenübernahme durch STW soll demgemäß ab dem 01.01.25 von 40% auf 30% reduziert (bei 57% der Anteile) werden.

	SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (SUN)		SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH (SUNV)	
Gesellschaftsanteile SUN-Partner	bis 2024	ab 2025	bis 2024	ab 2025
Städtische Werke Aktiengesellschaft	67,0%	57,0%	67,0%	57,0%
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Stadtwerke Bad Sooden- Allendorf	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Stadtwerke Eschwege GmbH	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%
KBG Kraftstrom- Bezugsgenossenschaft Homberg e.G.	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	0,0%	10,0%	0,0%	10,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Zwecks Umsetzung innerhalb der SUNV muss zunächst der seitens STW an der SUNV gehaltene Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 16.750,00 EUR in zwei Geschäftsanteile (zu 14.250,00 EUR mit der neuen lfd, Nr. 7 und zu 2.500,00 EUR mit der neuen lfd. Nr. 8) geteilt werden. Diesbezüglich ist ein Beschluss der Gesellschafter der SUNV für die Gesellschafterversammlung am 12. Dezember 2024 geplant.

Kauf- und Abtretungsvertrag

5 von 7

VHM und STW beabsichtigen nach erfolgter Teilung des Geschäftsanteils, einen entsprechenden Kauf- und Abtretungsvertrag zu schließen, durch welchen VHM je 10% der bis dato seitens STW gehaltenen Beteiligungen an SUN und SUNV übernehmen soll. Die seitens des Notars vorbereitete Urkunde betreffend den Kauf- und Abtretungsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der Kauf- und Abtretungsvertrag beinhaltet folgende wesentliche Eckpunkte:

- STW verkauft einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 Euro an der SUNV und tritt diesen mit dinglicher Wirkung zum 1. Januar 2025 an VHM ab. VHM nimmt die Abtretung an.
- STW verkauft und überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge einen Teil ihrer Kommanditeinlage der SUN in Höhe von 2.500,00 Euro an VHM. VHM nimmt die Übertragung und Abtretung an.
- Der Gesamtkaufpreis beträgt 14.759 Euro und ist fällig und zahlbar zum 31. Dezember 2024. Der Gesamtkaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - SUN-KG: 10.967 € (10% des Ertragswerts)
 - SUN-Verwaltungs-GmbH: 3.792 € (10% vom Eigenkapital)
- Der Kaufpreis für die Anteile an der KG basiert auf einer Ertragswertberechnung, wobei die aktuelle Wirtschaftsplanung der SUN zugrunde gelegt wurde (Hintergrund: Die wesentlichen Mehrwerte der gemeinsamen EE-Projekte im Bereich Wind und PV werden in den einzelnen Konsortien generiert, wobei sich die Anteile der SUN-Partner an den Konsortien von den Gesellschaftsanteilen in der Regel unterscheiden. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass die VHM plant, das mögliche Windparkprojekt im Stadtwald Hann. Münden in die SUN einzubringen und über ein Konsortium zu entwickeln.)
- Für die Anteile an der Komplementärin wurde das anteilige Stammkapital herangezogen. Der Ertragswert spielt hier keine Rolle.
- Die Abtretung des Geschäftsanteils an der SUNV ist aufschiebend bedingt und wird wirksam mit vollständiger Kaufpreiszahlung. Die Abtretung des Kommanditanteils der SUN ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung der VHM als Kommanditist aufgrund Sonderrechtsnachfolge mit Rechtsnachfolgevermerk im Handelsregister und erfolgt insoweit mit dinglicher Wirkung ab Bedingungseintritt.
- Übertragungstichtag ist der 1. Januar 2025.
- Am Gewinn und Verlust der jeweiligen Gesellschaft ist VHM ab dem Übernahmestichtag beteiligt. Zum Übertragungstichtag bestehende Gewinnrücklagen und/oder Gewinnvorträge, soweit hierauf spätere Ausschüttungen erfolgen, stehen noch STW zu. Zusammen mit dem Kommanditanteil werden alle etwaigen weiteren Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere Guthaben / Salden auf dem Festkapitalkonto und dem Kapitalkonto II bei der Kommanditgesellschaft, an VHM mitübertragen. Schuldrechtlich erfolgt die Übertragung zum Übernahmestichtag.

- [Ergänzende Information: Bzgl. derzeit noch vorhandener Guthaben der Gesellschafter ist geplant, diese im Rahmen der SUN-Gesellschafterversammlung am 12.12.2024 auf die sogenannten Gesellschafter-Darlehenskonten zu buchen. Entsprechend wird der Wert zum Zeitpunkt des Anteilsverkaufes bei 0€ liegen.]
- Gewährleistung und Garantien: STW garantiert, dass ihr der übertragene Geschäftsanteil bzw. die übertragene Kommanditeinlage zustehen, nicht mit Rechten Dritter belastet und voll eingezahlt sind. Darüber hinaus sind alle Ansprüche der VHM wegen Sach- und Rechtsmängeln grundsätzlich ausgeschlossen, einschließlich wegen Mängeln des Unternehmens an dem die übertragende Beteiligung besteht.

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SUNV bedarf jeder Gesellschafter zur rechtsgeschäftlichen Übertragung seines Gesellschaftsanteils grundsätzlich der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Da in Bezug auf VHM jedoch ein Fall des § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SUNV vorliegt, ist eine Zustimmung der Gesellschafter vorliegend nicht notwendig: VHM ist ein Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern und wird dem Kooperationsvertrag zwischen den Kommanditisten der Kommanditgesellschaft beitreten. Vorstehendes gilt gleichfalls gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der SUN, sodass auch hier Zustimmungen der Gesellschafter nicht erforderlich sind.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Neben dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages macht der beabsichtigte Beitritt der VHM zur SUN und SUNV auch Änderungen an den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften erforderlich. Die im Änderungsmodus dieser Vorlage als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten Entwürfe der Verträge sehen folgende Anpassungen vor:

Änderungen Gesellschaftsvertrag der SUN

- § 2 Abs. 3 Neuaufnahme der VHM als Kommanditistin der Gesellschaft und entsprechende Änderung von Kommanditeinlage und - Gesellschaftskapital der STW
- § 2 Abs. 4 Änderung der im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage STW und Neuaufnahme der Hafteinlage VHM
- § 3 Abs. 1 Ausdehnung der derzeit innerhalb des Unternehmensgegenstandes lediglich vorgesehenen Förderung der kommunalen Versorgungsstrukturen in Nordhessen auf nun auch angrenzende Regionen
- § 11 Abs. 1 Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben der Hessischen

- Gemeindeordnung und, neu: des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- § 22: Einräumung von Befugnissen und Rechten, die sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben, auch gegenüber der Stadt Hann. Münden. Anpassung bezüglich der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Bezug auf niedersächsische Anforderung

Änderungen Gesellschaftsvertrag der SUNV:

- § 3 Abs. 2 Neuaufnahme der VHM als an der Stammeinlage der Gesellschaft Beteiligte sowie entsprechende Änderung der Stammeinlage der STW
- § 11 Abs. 1: Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung und, neu: des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- § 17: Einräumung von Befugnissen und Rechten, die sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben, auch gegenüber der Stadt Hann. Münden. Anpassung bezüglich der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Bezug auf niedersächsische Anforderung.

Eine Änderung der Firmierung sowohl der SUN als auch der SUNV soll zum derzeitigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. November 2024 beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister